

Guido Lechner  
Uhlandstr. ●  
22087 Hamburg  
Pressestelle / Korruptionsblog.com  
presse@korruptionsblog.com

Staatsanwaltschaft Karlsruhe  
Akademiestraße 6-8  
76133 Karlsruhe

per Telefax: 0721 926 - 8111

Hamburg, den 22. Februar 2017

Geschäfts-Nr. 750 UJs 2737 / 17

**Betrifft:** Bescheid der Staatsanwaltschaft Karlsruhe (Geschäfts-Nr. 750 UJs 2737 / 17)  
vom 13. Februar 2017, bei mir eingegangen am 20. Februar 2017,

(Anlage 1).

**Betraf:** Individualbeschwerdeverfahren an den Europäischen Gerichtshof für Menschen-  
rechte (EGMR) in Straßburg vom 06. Januar 2017.

Unter erneutem Protest erhebe ich hiermit

### **Beschwerde**

gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft Karlsruhe (Geschäfts-Nr. 750 UJs 2737 / 17) gegen  
mich vom 13. Februar 2017, zugestellt am 20. Februar 2017.

#### **B e g r ü n d u n g :**

Der Erlaß der beschwerdegegenständlichen Bescheid durch die Staatsanwaltschaft Karlsruhe  
(Geschäfts-Nr. 750 UJs 2737 / 17) (Anlage 1) erfolgte durch sachlich unzuständige Strafverfol-  
gungsbehörden.

Da der Bescheid durch die Staatsanwaltschaft Karlsruhe (Geschäfts-Nr. 750 UJs 2737 / 17)  
ebenso nicht statthaft anzusehen ist. Bei diesem Bescheid handelte es sich um eine  
Überraschungsentscheidung.

Zumal das anhängige Verfahren beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in  
Straßburg anhängig ist. Es liegt erneute unrichtige Sachbehandlung und durch vorsätzlichen  
Übergehungsverbot bis hin von Rechtsbeugung (§ 339 StGB) durch die Staatsanwaltschaft  
Karlsruhe vor.

Meine Eingaben an den Internationalen Zivil- und Strafgerichtshof (IGH) in Den Haag und an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg u.a. wie vom 06. Januar 2017 bezogen sich ausschließlich auf die Verfahrensgegenstände meines dort bereits rechts-hängigen Individualbeschwerdeverfahrens (Klagen und Strafanträge).

Hinreichender Tatverdacht ist gegeben.

Hierzu sind sämtliche Verfahrensunterlagen bereits beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg und beim Internationalen Zivil- und Strafgerichtshof (IGH) in Den Haag rechtshängig angebracht.

Eine angebliche Pauschalierung wie durch die Staatsanwaltschaft Karlsruhe durch Schutzbehauptung vorgetragen wurde, ist nicht gegeben und liegt auch nicht vor.

Ich betrachte den hier beschwerdegegenständlichen Bescheid aufgrund seiner sachlich unzutreffenden Behandlung meiner Eingabe an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg vom 06. Januar 2017 als Gefälligkeitsschreiben zugunsten gewisser Richter/inn/en am Bundesverfassungsgericht (BVerfGG) in Karlsruhe und am Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe.

Ich interpretiere auch diesen weiteren Bescheid durch die Staatsanwaltschaft Karlsruhe aufgrund der oberflächlichen und nicht wahrheitsgerechten Behandlung seiner Einlassung als **Gefälligkeitsschreiben**.

**Gefälligkeitsschreiben von Strafverfolgungsbehörden erfüllen ganz klar den Tatbestand der Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB) oder Begünstigung im Amte (§ 257 StGB).**

Eine inhaltgleiche Kopie der vorliegenden Beschwerde, einschließlich ihrer Anlage, erhalten vorab per Telefax und per E-Mail zur Kenntnis

der Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg, der Internationale Zivil- und Strafgerichtshof (IGH) in Den Haag, die übrigen beteiligten Bundesbehörden, der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages (Rechtsabteilung), Berlin sowie die UN-Menschenrechtskommission in Berlin und Genf sowie die internationale Presse.

  
Gudlo Lechner



# Staatsanwaltschaft Karlsruhe

Anlage 1

Staatsanwaltschaft Karlsruhe, 76232 Karlsruhe

Herrn  
Guido Lechner  
Uhlandstr. ●  
22087 Hamburg

Datum 13.02.2017/Seel  
Name Frau Seel  
Durchwahl Tel. 0721 926 8150  
Fax. 0721 926 8111  
Aktenzeichen 750 UJs 2737/17  
(Bitte bei Antwort angeben)

Anzeigensache gegen Unbekannt  
wegen Rechtsbeugung

Sehr geehrte Herr Lechner,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 10.02.2017 folgende Entscheidung getroffen:

Der Strafanzeige d. Guido Lechner vom 06.01.2017 wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge gegeben.

Gründe:

Gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese müssen es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt.

Solche Anhaltspunkte sind im vorliegenden Fall nicht ersichtlich, da der Anzeigerstatter pauschal alle Richter des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs wegen aller in Betracht kommenden Strafdelikte anzeigt. Welche verfolgbare Straftat konkret begangen worden sein soll ergibt sich nicht aus der Anzeige.

## **Beschwerdebelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen 2 Wochen nach Zugang Beschwerde bei der Gene-

Akademiestraße 6-8 - 76133 Karlsruhe

**Verkehrsanbindung:** Straßenbahnhaltestelle: Europaplatz

Telefon: 0721 926 0 Telefax: 0721 926 5005 poststelle@stkarlsruhe.justiz.bwl.de  
Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

Sprechzeiten: (allgem.) Mo, Di, Mi, Fr 9-11.30 Uhr und Di und Do 13.30-15.30 Uhr

ralstaatsanwaltschaft Karlsruhe erheben.

Die Beschwerde kann innerhalb dieser Frist auch bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Seel  
Staatsanwältin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.